

## § 3 Beitragsordnung

Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2023

### § 3.1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.  
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 6 der Satzung.  
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 3.2 Beiträge pro Jahr

Mitgliedsart	Beitrag in EUR
Jahresmitgliedschaft Vollzahler	25
Jahresmitgliedschaft ermäßigt	20
Fördermitgliedschaft	45
Gruppenmitgliedschaft	50
Ehrenmitgliedschaft	Frei
Kostenlose Mitgliedschaft	0

### § 3.3 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

### § 3.4 Sonderregelungen

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine temporäre Reduktion des Vereinsbeitrages bis hin zur Beitragsfreiheit denjenigen Personen zuzuerkennen, welche ehrenamtlich zeitaufwendige, immer wiederkehrende Arbeiten für den Verein durchführen (siehe kostenlose Mitgliedschaft).

### § 3.5 Fälligkeit und Art der Zahlung

Für den ermäßigten Beitrag und die kostenfreie Mitgliedschaft sind geeignete Nachweise erforderlich. Der ermäßigte Beitrag gilt für alle Mitglieder in Schule, Ausbildung oder Studium, Leipzig-Pass-Inhaber\*innen und, auf Wunsch, Inhaber\*innen des Ehrenamtspasses.

Die kostenlose Mitgliedschaft wird im persönlichen Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden oder Schatzmeister genehmigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Kalenderjahr bis zum 31.05. zu entrichten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, wird nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.

Zur Vereinfachung der Beitragserhebung soll dem Verein eine Lastschrifteneinzugsermächtigung erteilt werden. Der Beitragseinzug erfolgt vor oder spätestens zum Fälligkeitstermin.

Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Bankgebühren durch nicht durchführbare Einzugsaufträge sind dem Verein zu erstatten.

### **§ 3.6 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

Der Verein erhebt erstmals für das Kalenderjahr 2013 Beiträge.

Der Beitrag wird fällig, sobald die Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand bestätigt wurde.

Gem. Satzung § 5.1 endet die Mitgliedschaft durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Es erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

### **§ 3.7 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Verzug ist, aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied ist mit Ablauf des zweiten Verzugsmonats zu mahnen und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.

### **§ 3.8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

### **§ 3.9 Änderung des Status eines Mitgliedes**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

